

Satzung der Sängervereinigung 1871 Ober-Ramstadt e.V.

Stand ab 4.6.2019

Abschnitt I - Grundlagen

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Bindung an den Vereinsverband
- § 3 Zweck und Ziel
- § 4 Emblem des Vereins
- § 5 Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II - Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Beginn der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Mitgliedsbeiträge

Abschnitt III - Organe

- § 12 Organe
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Versammlungsleitung und Beschlußfassung
- § 15 Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand
- § 16 Ehrenvorsitzende
- § 17 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstand

Abschnitt IV - Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Schlußbestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sängervereinigung 1871 Ober-Ramstadt".
Der Verein hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Sängervereinigung 1871 Ober-Ramstadt e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bindung an den Vereinsverband

1. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sängerbundes.
2. Die Satzungen des Deutschen Sängerbundes, des Hessischen Sängerbundes und des Sängerkreis Darmstadt Land, insbesondere Zweck und Ziel, sind Grundlagen dieser Satzung.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

§ 4 Emblem des Vereins

1. Das Emblem ist der stilisiert dargestellte Dirigent mit sechs Sängern, die gleichzeitig die Assoziation zu Notenzeichen sind.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt Darmstadt vorzulegen.

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
3. Juristische Personen können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) Jugendliche vom 15. bis 18. Lebensjahr;
 - c) Kinder von Geburt bis zum 14. Lebensjahr;
 - d) Ehrenmitglieder.

5. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder und juristische Personen besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen muß dieser Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Vereins ablehnt. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
3. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein;
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung, gerichtet an ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes möglich. Die Austrittserklärung muß bis zum 30.11. des Geschäftsjahres zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung ohne Angabe von Gründen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluß billigen.
Ausschlußgründe sind:
 - a) wenn Umstände bekannt werden, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten, oder
 - b) schuldhaft dem Ansehen des Vereins geschadet oder der Satzung entgegengehandelt wird, oder
 - c) der Ausschluß im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
5. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.
Erhebt es innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlichen Widerspruch, dann muß in der nächsten Jahreshauptversammlung über den Ausschluß entschieden werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
3. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist gehalten, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen und seine Interessen zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind außerdem gehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde zu fertigen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 12 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung ;
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind. Sie ist jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen.
2. Sie ist beschlußfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen wurde.
Die Einberufung erfolgt durch Brief oder Email an jedes Mitglied des Vereins.
Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Rechners,
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrag,
 - g) Entscheidung über vorliegende Anträge,

- h) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Änderung des Vereinszwecks,
 - k) Auflösung des Vereins.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - b) mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen; das Einberufungsbegehren ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten,
 - c) die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben,
 - d) die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich an jedes Mitglied.
 6. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7.Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand einreichen. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge (Initiativanträge) können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
 7. Anträge auf Satzungsänderung sind als Initiativanträge ausgeschlossen.

§ 14 Versammlungsleitung und Beschlußfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
3. Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Mehrheit der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
7. Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mithilfe der zwei gewählten Wahlhelfer.
8. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
9. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.
10. Über mehrere Funktionen kann in einem Wahlvorgang abgestimmt werden, wenn zu

jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, es ist unparteiisch zu führen; es darf nur berichten, nicht kommentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen.
12. Das Protokoll hat in jedem Fall zu enthalten:
 - Beginn und Ende der Versammlung,
 - Teilnehmerverzeichnis (bei der Eröffnung),
 - den Wortlaut der gestellten Anträge und
 - die Namen der Antragsteller,
 - den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Abstimmungen.
13. Jedes Vorstandsmitglied und jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn er an der entsprechenden Versammlung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
14. Ist der Einspruch berechtigt, so kann der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen anderen Fällen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
15. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

§ 15 Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Rechner
 - Schriftführer
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Das Innenverhältnis regelt der Gesamtvorstand in seiner Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand durch die nach Bedarf hinzugewählten Beisitzer ergänzt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Wird bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstand bei einer Mitgliederversammlung keine Nachwahl durchgeführt, kann die freiwerdende Stelle vom Gesamtvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
7. Zu seiner Unterstützung kann der Gesamtvorstand Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

§ 16 Ehrenvorsitzende

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer mindestens 15 Jahre das Amt des Vorsitzenden inne hatte.
2. Über den Antrag des Gesamtvorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenvorsitzende haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des

Gesamtvorstandes mit vollem Stimmrecht.

4. Ehrenvorsitzende haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
5. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden darf gleichzeitig nicht mehr als zwei betragen.
6. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist eine Urkunde zu fertigen.

§ 17 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstand

1. Der Vorstand ist zur satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verpflichtet. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefaßten Beschlüsse verantwortlich.
2. Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Rechner.
3. Vorstandssitzungen finden statt, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünschen. Die persönliche Einladung zur Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, die Einberufung kann schriftlich oder mündlich geschehen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Zu den Sitzungen können weitere Personen nur mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der entsprechenden Sitzung teilgenommen hat.
10. Solche Einsprüche sind in der nächsten Vorstandssitzung mündlich, oder im Verhinderungsfall schriftlich einzulegen. Die Sitzungsteilnehmer entscheiden dann endgültig über die vorzunehmende Änderung.
11. Die Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
 - f) Anträge zur Festlegung des Mitgliedsbeitrag;
 - g) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden;
 - h) Vermögensverwaltung
12. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung den Geschäftsbetrieb des Vereins.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern drei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht

dem Vorstand angehören.

2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist Rechnung zu legen; die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie der Kassenführung zu prüfen.

3. Die Kassenprüfung ist durch mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer durchzuführen.

4. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Abschlussbericht zu erstatten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

2. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 6 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Zur Gültigkeit bedarf es der in § 14 Ziff. 3 festgelegten Mehrheit.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei einem gleichgestellten Tatbestand ist der Geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Hessischen Sängerbund zu, der es nach zweijähriger Sperrfrist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Im Falle der Wieder- oder Neugründung des Vereins innerhalb der Sperrfrist, fließt das vorgenannte Vermögen vom HSB an den Verein zurück.

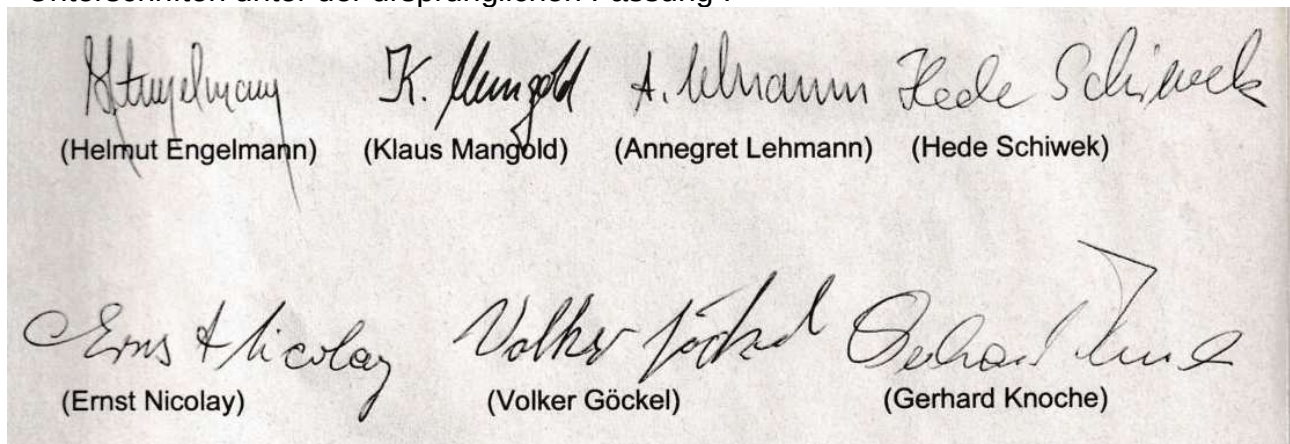
§ 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Diese Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt.

3. Diese Satzung wurde durch Beschluß in der Gründungsversammlung am 08.10.1999 in Ober-Ramstadt, im Scheunensaal der Hammermühle, bei 41 anwesenden Personen einstimmig angenommen.

- Unterschriften unter der ursprünglichen Fassung : -



(Helmut Engelmann) (Klaus Mangold) (Annegret Lehmann) (Hede Schiwek)

(Ernst Nicolay) (Volker Göckel) (Gerhard Knoche)

Anhang: Chronik der Änderungen

1. Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4.6.2019:
TOP 6: Satzungsänderung: Einberufung durch Brief oder Email statt Anzeige in den Odenwälder Nachrichten: §13 (Mitgliederversammlung) Absatz 2 (Einberufung) Satz 2 wird geändert von "Die Einberufung erfolgt öffentlich in den Odenwälder Nachrichten." in "Die Einberufung erfolgt durch Brief oder Email an jedes Mitglied des Vereins."

Sara Rückert
1. Vorsitzende

Peter Müller
Protokollführer